
Betreiber der Tierhaltungsanlage
(Name und vollständige Anschrift)

Landkreis Cloppenburg
- Bauamt -
Postfach 1480

(Ort, Datum)

49661 Cloppenburg

Bauantrag, Az. _____

Entsorgung von Reststoffen aus Tierhaltungen

Hier: Verwendung von „RAM-H“-Futter in der Hähnchenmast (Kurzmast)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beabsichtige, in meinem gesamten und nachfolgend aufgeführten Hähnchenmastbestand ab den genannten Zeitpunkten ausschließlich eiweiß- und phosphorreduziertes Futter nach dem Standard „RAM-H“ einzusetzen; und zwar Starterfutter vom Typ RAM-H-1 mit höchstens 22,0 % Rohprotein und 0,70 % Phosphor in der Menge von nicht mehr als 250 g je Tier, Mastfutter vom Typ RAM-H-2 mit höchstens 20,5 % Rohprotein und 0,55 % Phosphor in der Menge von etwa 1660 g je Tier und Endmastfutter vom Typ RAM-H-3 mit höchstens 19,5 % Rohprotein und 0,50 % Phosphor in der Menge von etwa 820 g.

Ich beantrage hiermit, den Einsatz des RAM-H-Futters entsprechend § 1a Düngemittelgesetz auf den Nachweis der Entsorgung meiner Reststoffe aus Tierhaltungen anzurechnen.

Nr.	Standort (PLZ, Ort, Straße, Nr.) der Tierhaltungsanlage	Vermerke der Behörde Schlüssel-Nr.
1		
2		
3		
4		
5		
Nr.	Anzahl der Hähnchenmastplätze	Zeitpunkt der Futterumstellung
zu 1		
zu 2		
zu 3		
zu 4		
zu 5		

Ich verpflichte mich,

- a) das RAM-H-Futter ausschließlich von Futtermittelherstellern zu beziehen, die sich vertraglich dem RAM-Kontroll- und –Anerkennungsverfahren der Landwirtschaftskammer Weser-Ems unterworfen haben, wobei mir hierfür als Nachweis eine entsprechende Bestätigung des Futtermittelherstellers auf den Warenbegleitpapieren genügt,
- b) eine Probenahme von allen Mischfuttermitteln für Hähnchen in den Silos oder bei der Fütterung durch Beauftragte der Landwirtschaftskammer Weser-Ems zu Untersuchungszwecken zuzulassen,
- c) die Warenbegleitpapiere und Rechnungen der Futtermittellieferanten über das gelieferte RAM-Futter sowie die Unterlagen über den Zu- und Verkauf von Hähnchen mindestens 3 Jahre aufzubewahren und dem Landkreis Cloppenburg auf Verlangen vorzulegen,
- d) dem Landkreis Cloppenburg auf Verlangen eine Bescheinigung der Buchstelle oder des Steuerberaters vorzulegen, die sämtliche in einem vom Landkreis benannten Zeitraum bezogenen Hähnchenfütterungsmittel und die Anzahl der verkauften Hähnchen enthält,
- e) die Kontrollunterlagen vom Landkreis Cloppenburg oder durch eine von ihm beauftragte Stelle prüfen und ggf. zusätzlich Einsicht in die Buchführungsunterlagen nehmen zu lassen, um Art und Umfang des Futtermiteleinkaufs sowie des Zu- und Verkaufs von Hähnchen nachprüfen zu können,
- f) beim Wirtschaftsdünger eine Probenahme entweder aus dem Lagerraum oder aus dem Transportfahrzeug durch Beauftragte des Landkreises Cloppenburg oder einer anderen zuständigen Behörde zu Untersuchungszwecken zuzulassen,
- g) die Kosten der Kontrollmaßnahmen des Landkreises Cloppenburg zu tragen und
- h) den Landkreis Cloppenburg mindestens 3 Monate vorher über eine geplante Umstellung der Fütterung auf Normalfutter und über einen Wechsel des Betriebs der vorgenannten Stallanlagen schriftlich zu unterrichten.

Ich willige hiermit gemäß § 3 des Nds. Datenschutzgesetzes ausdrücklich ein, daß meine Lieferanten von RAM-Futter die Landwirtschaftskammer Weser-Ems und den Landkreis Cloppenburg hierüber unterrichten dürfen.

Mir ist bewußt, daß bei einer Umstellung der Fütterung auf Normalfutter oder bei Verstößen gegen die vorstehenden Pflichten der Landkreis Cloppenburg einen Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung der Reststoffe aus den betroffenen Tierhaltungen anfordern oder bei einem fehlenden Nachweis die betroffenen Stallanlagen ganz oder teilweise stilllegen kann.

Mit freundlichem Gruß